

ENDGÜLTIGE ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Serie:	P43
2. ISIN:	DE000A30V8G8
3. WKN:	A30V8G
4. Währung:	Euro
5. Pfandbriefe:	Inhaber-Hypothekendarlehen
6. Status und Rang:	Die Pfandbriefe werden als nicht nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehen gleichrangig.
7. Kündigungsrecht der Emittentin:	Die Kündigung der Pfandbriefe seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.
8. Kündigungsrecht der Gläubiger:	Die Kündigung der Pfandbriefe seitens der Gläubiger ist ausgeschlossen.
9. Nennbetrag:	Die Emission der KSK Ludwigsburg (die „Emittentin“) im Gesamtbetrag von 50 Mio. € (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) ist eingeteilt in 500 auf den Inhaber lautende Hypothekendarlehen mit einem Nennbetrag von je 100.000,00 EUR.
10. Bankgeschäftstag	„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag, an dem die Kreissparkasse Ludwigsburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet ist. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß Punkt 11,17 und 19 ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
11. Verzinsung:	Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag von Beginn des 24. Januar 2023 bis zum Ablauf des 23. Januar 2033 mit 3,10% p.a. (actual/actual) nach ICMA-Rule 251 verzinst; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Die erste Zinszahlung erfolgt am 24. Januar 2024; die weiteren Zinszahlungen erfolgen jeweils am 24. Januar eines Jahres, letztmalig am 24. Januar 2033 (jeweils der „Zinstermin“). Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschäftstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag.
12. Emissionstermin:	24. Januar 2023
13. Fälligkeitstermin:	24. Januar 2033

14.
Fälligkeitsverschiebung
durch den Sachwalter
gemäß § 30 Abs. 2a-2c
PfandBG:

Falls ein Sachwalter ernannt wird, ist dieser berechtigt, die Fälligkeit der Tilgungszahlungen zu verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit die folgenden Voraussetzungen unter a) bis c) gegeben sind; für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderleglich vermutet:

- a) das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden;
- b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet und
- c) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraumes unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den vorgenannten Voraussetzungen. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraumes fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist.

Pfandbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wären, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens im Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem

	<p>ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.</p> <p>Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren dann noch ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen verzinst. Gleiches gilt für hinausgeschobene Zinszahlungen, die hierfür als Kapitalbeträge gelten.</p> <p>Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Abs. 2a bis 2b PfandBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfanges auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraumes vorgenommene Tilgungszahlungen.</p>
15. Emissionskurs:	100,12%
16. Verbriefung	<p>Die Pfandbriefe samt Zinsansprüche sind in einer Rahmenurkunde (die „Rahmenurkunde“) verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Rahmenurkunde trägt die Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie des bestellten Treuhänders.</p> <p>Den Gläubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an dieser Rahmenurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben.</p>
17. Art und Weise der Rückzahlung	<p>Die Pfandbriefe werden zu 100% des Nennbetrages am 24. Januar 2033 (der „Fälligkeitstag“) zurückbezahlt. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht.</p> <p>Die in § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 2 Jahre verkürzt.</p> <p>Die zu zahlenden Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien sie in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.</p>

18. Anwendbares Recht Erfüllungsort und Gerichtsstand	Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Stuttgart.
19. Zahlung / Zahlstelle	Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zahlungen oder Entschädigungen wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht. Zahlstelle für die Pfandbriefe ist die Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg.
20. Ermächtigung	Auf Grund des Beschlusses vom 11.01.2023 begibt die Kreissparkasse mit Sitz in Ludwigsburg diese Schuldverschreibung.
21. Rückkauf von Pfandbriefen	Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zu erwerben oder/und wieder zu verkaufen.
22. Begebung weiterer Pfandbriefe	Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Pfandbriefe zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebene Pfandbriefe.
23. Salvatorische Klausel	Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Anstelle der unwirksamen und/oder nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten gewählt worden wäre, wäre dieser Punkt beachtet worden. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Unterzeichner für die Kreissparkasse Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 12.01.2023

Vorstandsvorsitzender
Dr. Schulte

Vorstandsmitglied
Wizemann

Der Treuhänder
Molnar